

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



33. Jahrgang

Beeskow, den 02. April 2026

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin
Berufung einer Ersatzperson des Kreistages des Landkreises Oder-Spree auf dem
Wahlvorschlag der Partei Alternative für Deutschland – AfD, Wahlkreis 1**
- II.) Seite 2-4 **Beschlüsse des Kreistages vom 04. März 2026**
1. Seite 2 Prüfauftrag zur Weiterentwicklung der Seniorenversorgung in Eisenhüttenstadt
2. Seite 2 Änderung des § 20 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree
3. Seite 2 Übertragung der Funktion des Kämmerers gemäß § 64 Kommunalverfassung des Landes
Brandenburg (BbgKVerf)
4. Seite 3 Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung
5. Seite 3 Aufforderung an die Verwaltung zur Einholung eines Angebotes für ein landkreisweites
Schülerticket bei der "VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH"
6. Seite 3 Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft „Zukunft-Wald-LOS“
7. Seite 3 Beitritt des Landkreises Oder-Spree zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg
(DIKOM)
8. Seite 3 Kooperation des Landkreises Oder-Spree mit der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg
(KVBB)
9. Seite 3 Baubeschluss zur Vorbereitung des grundhaften Ausbaues der Kreisstraße K6744, Abschnitt 015,
OD Reichenwalde
10. Seite 4 Wahl von Regionalräten und ihrer Stellvertreterin für die Regionalversammlung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
11. Seite 4 Veränderungen in den Ausschüssen
- III.) Seite 4-5 **1. Änderung der Hauptsatzung**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

- I.) Seite 5-6 **9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**
- II.) Seite 6-7 **10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**
- III.) Seite 7-8 **10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Beeskow und Umland**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seite 9 **1. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung
von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten
Klärschlammes aus Kleinkläranlagen - Fäkaliensatzung (FäKS) –**
- II.) Seite 10 **Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**
1.) Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung (Eig. V) für das
Wirtschaftsjahr 2026
- III.) Seite 10-11 **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
1. Seite 10-11 Bekanntmachung der Beschlüsse der 7. Sitzung der Verbandsversammlung am 19. März 2026
2. Seite 11 Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin Berufung einer Ersatzperson des Kreistages des Landkreises Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Partei Alternative für Deutschland – AfD, Wahlkreis 1

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin
Berufung einer Ersatzperson des Kreistages des Landkreises Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Partei
Alternative für Deutschland – AfD, Wahlkreis 1**

Gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 17]) mache ich Nachfolgendes bekannt:

Das Mitglied des Kreistages des Landkreises Oder-Spree, Frau Kathleen Muxel ist verstorben. Die nächste in der Reihenfolge zu berücksichtigende Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der Partei AfD im Wahlkreis 1 ist Herr Dieter Vogel.

Der Sitz im Kreistag des Landkreises Oder-Spree ist mit Wirkung vom 21. Januar 2026 auf Herrn Vogel übergegangen. Gegen diese Feststellungen des Kreiswahlleiters sind die in §§ 55 bis 58 BbgKWahlG genannten Rechtsbehelfe gegeben

Kinner
Kreiswahlleiterin

Beeskow, 22.Januar 2026

II.) Beschlüsse des Kreistages vom 04. März 2026

1. Prüfauftrag zur Weiterentwicklung der Seniorenversorgung in Eisenhüttenstadt
--

(Beschluss-Nr.: 40/CDU/9/2025/NEU/1)

Der Kreistag beschließt:

1. Der Landrat wird beauftragt zu prüfen, wie die Seniorenversorgung in Eisenhüttenstadt unter Berücksichtigung der bisherigen Beschlusslage (u. a. Beschluss 004/2019) bedarfsgerecht weiterentwickelt werden kann.
2. Dabei ist insbesondere zu untersuchen, inwieweit neben stationären Pflegeplätzen auch ambulante, teilstationäre, betreute Wohnformen und Hospizarbeit in Betracht kommen.
3. In diesem Zusammenhang soll geprüft werden, ob u.a. das ehemalige „Hotel Lunik“ in Eisenhüttenstadt ganz oder teilweise für seniorengerechte Wohn- oder Pflegeangebote – insbesondere im ambulanten Bereich – geeignet sein könnte.
4. Die Prüfung soll bauliche, rechtliche, wirtschaftliche sowie förderrechtliche Aspekte umfassen. Über die Ergebnisse ist im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration zu berichten.

2. Änderung des § 20 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 010/9/2026)

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree.

3. Übertragung der Funktion des Kämmerers gemäß § 64 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
--

(Beschluss-Nr.: 008/9/2026)

Der Kreistag bestätigt die nicht nur vorübergehende Übertragung der Aufgaben der Kämmerin nach § 64 der brandenburgischen Kommunalverfassung auf Melanie Brückner durch den Landrat des Landkreises Oder-Spree.

4. Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung*(Beschluss-Nr.: 6/BVB/Free Wähler/9/2026)*

Die aktuell geltende Geschäftsordnung des Kreistags soll wie folgt ergänzt bzw. geändert werden:

§ 2 Absatz 4 Satz 4

[...]

Die Teilnahme per Video an Ausschusssitzungen ist auf Personen mit aktivem Teilnahmerecht begrenzt.

Wird wie folgt geändert:

Die Teilnahme per Video an Ausschusssitzungen ist neben Personen mit aktivem Teilnahmerecht auf Personen mit passivem Teilnahmerecht (§ 30 BbgKVerf) erweitert, wobei die Einhaltung der ausschließlich passiven Teilnahme sicherzustellen ist. (z.B. kein Mikrofon)

5. Aufforderung an die Verwaltung zur Einholung eines Angebotes für ein landkreisweites Schülerticket bei der "VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH"*(Beschluss-Nr.: 4/FDP/BJA/BVFO/9/2026)*

Die Verwaltung wird aufgefordert, für die Neugestaltung der Schülerbeförderungssatzung im Landkreis Oder-Spree, mit der VBB-GmbH in Kontakt zu treten und ein Angebot für ein landkreisweites Schülerticket abzufordern.

6. Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft „Zukunft-Wald-LOS“*(Beschluss-Nr.: 050/9/2025/NEU)*

Der Kreistag beschließt die Mitgliedschaft des Landkreises Oder-Spree in der Forstbetriebsgemeinschaft „Zukunft-Wald-LOS“. Der Landkreis erkennt die Satzung und die Beitragsordnung der Forstbetriebsgemeinschaft an.

Der Landrat untersagt der FBG, die unter Verletzung von § 3 Abs. 1 UWG gestattete, zukünftige Verwendung der Wort- und Bildmarke des Landkreises Oder-Spree. Ferner unterlässt die Kreisverwaltung sämtliche Handlungen, die der FBG „Zukunft-Wald-LOS“ einen unlauteren Wettbewerb zu anderen Forstbetriebsgemeinschaften einräumen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz /Art. 3 GG) sowie das Gebot der Neutralität der Amtsführung sind zu wahren.

7. Beitritt des Landkreises Oder-Spree zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM)*(Beschluss-Nr.: 034/9/2025/1)*

1. Der Landkreis tritt dem Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Mitglied bei.
2. Der Landrat wird beauftragt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt den Antrag auf Beitritt an den Zweckverband zu richten (§ 32 Abs. 1 Satz 1 GKGBbg). Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen sollen mit dem Beitritt nicht auf den Zweckverband übergehen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 GKGBbg).

8. Kooperation des Landkreises Oder-Spree mit der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB)*(Beschluss-Nr.: 001/9/2026)*

In Umsetzung des Leitziels 4 zur Entwicklung seines ländlichen Raums (Beschluss-Nr. 070/27/2018 vom 06. Dezember 2018) „Gewährleistung einer umfassenden medizinischen Versorgung für Jung und Alt ...“ beschließt der Kreistag den Abschluss einer Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung.

9. Baubeschluss zur Vorbereitung des grundhaften Ausbaues der Kreisstraße K6744, Abschnitt 015, OD Reichenwalde*(Beschluss-Nr.: 002/9/2026)*

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren planerischen Vorbereitung und der baulichen Realisierung des grundhaften Ausbaus der Kreisstraße K6744, Abschnitt 015, Ortsdurchfahrt Reichenwalde und des grundhaften Ausbaus der Landesstraße L412, vorbehaltlich der Bereitstellung der beantragten Zuwendungen durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg.

10. Wahl von Regionalräten und ihrer Stellvertreterin für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
--

(Beschluss-Nr.: 009/9/2026)

Der Kreistag Oder-Spree wählt durch offenen Wahlbeschluss gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree i.V.m. § 41 Abs. BbgKVerf auf Vorschlag der AfD Herrn Dieter Vogel als Regionalrat in die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree sowie auf Vorschlag der SPD und B90/Grüne Frau Carolin Hilschütz als Regionalrätin und Frau Claudia Laue als Stellvertreterin. Frau Lucia Maack wird zugleich als Stellvertreterin der RPG abberufen.

11. Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr.: OHNE/9/2026)

Fraktion BVB/Freie Wähler

In dem Fachausschuss Bauen, Ordnung und Umwelt wird der sachkundige Einwohner Herr Thomas Fischer abberufen und Herr Thomas Bombien neu berufen.

Fraktion CDU

In dem Fachausschuss Bildung, Kultur und Sport wird als sachkundige Einwohnerin Frau Nadine Rintisch berufen.

In dem Fachausschuss Bauen, Ordnung und Umwelt wird als sachkundiger Einwohner Herr Dr. Markus Zaplata berufen.

Fraktion AfD

In dem Fachausschuss für Bauen, Ordnung und Umwelt wird Herr Dieter Vogel als sachkundiger Einwohner abberufen und als stimmberechtigtes Mitglied berufen.

III.) 1. Änderung der Hauptsatzung

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat aufgrund des § 131 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1) in seiner Sitzung am 04.03.2026 die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 09.12.2024 beschlossen:

In § 20 wird nach Absatz 2 der nachfolgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Kreistag bestätigt die nicht nur vorübergehende Übertragung der Aufgaben des Kämmerers oder der Kämmerin nach § 64 der brandenburgischen Kommunalverfassung auf einen Beschäftigten oder eine Beschäftigte durch den Landrat oder die Landrätin des Landkreises Oder-Spree.

Beeskow, den 05.03.2026

Frank Steffen
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende 1. Änderung der Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 05.03.2026

Frank Steffen
Landrat

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

I.) 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Auf der Grundlage der §§ 1, 3, 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), sowie § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14. Dezember 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29. Dezember 2009, S. 5 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 6 vom 29. Dezember 2009, S. 21), zuletzt geändert durch 8. Änderungssatzung vom 7. Dezember 2022 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11 vom 22. Dezember 2022, S. 55-56 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 41 vom 16. Dezember 2022, S. 53) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 28. Januar 2026 folgende 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung, wird wie folgt geändert:

In § 7 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

- (2) Jeder Vertreter des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Für die Einwohnerzahl ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorletzten Jahres (Stichtag) entscheidend. Sofern Verbandsmitglieder eine oder beide Aufgaben nur für einzelne Ortsteile auf den Verband übertragen haben, sind nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile maßgeblich. Für diese Ortsteile sind die vom jeweiligen Einwohnermeldeamt zum 31. Dezember des vorletzten Jahres gemeldeten Einwohner maßgeblich. Nach der vorstehenden Regelung vertreten die Verbandsmitglieder z. Z. die folgenden Stimmenzahlen:

Berkenbrück	2 Stimmen
Briesen	3 Stimmen
Fürstenwalde	33 Stimmen
Grünheide	3 Stimmen
Langewahl	1 Stimme
Bad Saarow	1 Stimme
Rauen	2 Stimmen
Spreenhagen	4 Stimmen
Steinhöfel	5 Stimmen
Treplin	1 Stimme
Lebus	4 Stimmen
Zeschdorf	2 Stimmen
Fichtenhöhe	1 Stimme

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Fürstenwalde, 28.02.2026

Schröder
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß §§ 42 Abs. 2, 4; 31 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit GVBl. I Nr. 32, Seite 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl/24, Nr. 10, S. 77), gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 28. Januar 2026 beschlossene 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung bekannt.

Beeskow, den 13.02.2026

Frank Steffen
Landrat

II.) 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Auf der Grundlage der §§ 1, 3, 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), sowie § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14. Dezember 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29. Dezember 2009, S. 5 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 6 vom 29. Dezember 2009, S. 21), zuletzt geändert durch 8. Änderungssatzung vom 7. Dezember 2022 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11 vom 22. Dezember 2022, S. 55-56 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 41 vom 16. Dezember 2022, S. 53) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 28. Januar 2026 folgende 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung, wird wie folgt geändert:
Der § 34 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt gefasst:

§ 34 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree sowie im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland bekannt gemacht.
- (2) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch den Verbandsvorsteher.
- (3) Der Zweckverband gibt ein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt heraus. Das Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland“.
- (4) Satzungen, mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland bekannt gemacht.

- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 4 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, Uferstraße 5 in 15517 Fürstenwalde, während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Für sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.
- (7) Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes erfolgen unter Angabe des Bereitstellungstages mit einer Frist von 10 Tagen im Internet auf der Internetseite www.fuewasser.de unter der Rubrik „Kundeninformationen“. Bei Verkürzung der Ladungsfrist (§ 10 Abs. 6 S. 4, § 17 Abs. 4 S. 4) entspricht die Bekanntmachungsfrist der Ladungsfrist.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Fürstenwalde, 28.02.2026

Schröder
Verbandsvorsteher

Dienstsigel

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß §§ 42 Abs. 2, 4; 31 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit GVBl. I Nr. 32, Seite 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl/24, Nr. 10, S. 77), gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 28. Januar 2026 beschlossene 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung bekannt.

Beeskow, den 13.02.2026

Frank Steffen
Landrat

III.) 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland hat in ihrer Sitzung am 18.02.2026 folgende 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

§ 16 Sätze 6 und 7 werden wie folgt geändert:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlungen werden auf der Internetseite des Zweckverbandes (www.beeskow-wasser.de) unter Angabe des Bereitstellungstages, spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag bekannt gemacht. Im Falle der Verkürzung der Ladungsfrist gemäß § 8 (1) erfolgt die Veröffentlichung auf der Internetseite des Zweckverbandes (www.beeskow-wasser.de) unverzüglich, mindestens jedoch 1 Tag vor der Sitzung.

Artikel 2

Diese Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 18.02.2026

R. Selke

stellv. Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß §§ 42 Abs. 2; 31 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit GVBl. I/14, Nr. 32, Seite 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl/24, Nr. 10, S. 77), gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland in ihrer Sitzung am 18.02.2026 beschlossene 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung bekannt.

Beeskow, 10.03.2026

Steffen

Landrat

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) 1. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen - Fäkaliensatzung (FäkS) -
--

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20], S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]), und des § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 28.01.2026 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Fäkaliensatzung

Die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäkS) – vom 10. März 2025 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 4 vom 8. Mai 2025, Seite 5-28; Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 15 vom 4. April 2025, Seite 13), wird wie folgt geändert:

In § 14 wird der Absatz 10 wie folgt neu gefasst:

- (10) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband eine Mengengebühr von 9,85 €/m³.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Fürstenwalde, 28.01.2026

Schröder
Verbandsvorsteher

Dienstsigel

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 28.01.2026 ausgefertigten 1. Änderungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 28.01.2026

Schröder
Verbandsvorsteher

Dienstsigel

II.) Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
--

1.) Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung (Eig. V) für das Wirtschaftsjahr 2026

Amtliche Bekanntmachung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland gibt bekannt, dass auf der Verbandsversammlung am 18.02.2026 der Wirtschaftsplan für 2026 beschlossen wurde.

**Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung (Eig. V)
für das Wirtschaftsjahr 2026
-Festsetzungen-**

Aufgrund § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Zweckverbands-versammlung durch Beschluss vom 18.02.2026 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan		
die Erträge	=	3.636.482 €
die Aufwendungen	=	3.184.184 €
der Jahresgewinn	=	452.299 €
der Jahresverlust	=	0 €
1.2 im Finanzplan		
Mittelzufluss/Mittelabfluss		
aus laufender Geschäftstätigkeit	=	947.822 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss		
aus der Investitionstätigkeit	=	- 1.045.400 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss		
aus der Finanzierungstätigkeit	=	- 3.125 €
2. Es werden festgesetzt		
2.1 der Gesamtbetrag der Betriebsmittelkredite auf		0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0 €
2.3 die Verbandsumlage		0 €

gez.

Selke

stellv. Verbandsvorsteher

gez.

Schulze

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Kohlsdorfer Chaussee 1 in Beeskow ab dem Datum der Veröffentlichung innerhalb von 14 Tagen in der Zeit von 8.00 – 15.00 Uhr Einsicht in den Wirtschaftsplan 2026 genommen werden kann.

Beeskow, 18.02.2026

gez.

Selke

stellv. Verbandsvorsteher

III.) Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

1. Bekanntmachung der Beschlüsse der 7. Sitzung der Verbandsversammlung am 19. März 2026
--

Der Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gibt hiermit die Beschlüsse der 7. Sitzung der Verbandsversammlung am 19. März 2026 bekannt:

1. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2024 und die Ergebnisverwendung (Beschluss-Nr. VV 051/26)

1. Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) zum 31. Dezember 2024 wird bestätigt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.394.897,72 € wird in Höhe von 402.348,54 € in die allgemeine Rücklage sowie in Höhe von 992.549,18 € in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt.

2. Beschluss über die Entlastung der Verbandsleitung für das Wirtschaftsjahr 2024 (Beschluss-Nr. VV 052/26)

Der Verbandsleitung wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 erteilt.

3. Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes Abfall-behandlung Nuthe-Spree (ZAB) (Beschluss-Nr. VV 053/26)

Die geänderte Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) wird genehmigt.

Königs Wusterhausen, den 19.03.2026

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

2. Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Die Verbandsversammlung hat am 19. März 2026 den Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) bestätigt und der Verbandsleitung Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2024 erteilt.

Der Jahresabschluss 2024 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG geprüft worden.

Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.394.897,72 EUR wird in Höhe von 402.348,54 EUR in die allgemeine Rücklage sowie in Höhe von 992.549,18 EUR in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 23.03.2026 bis 07.04.2026 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 19.03.2026

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Impressum:

Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat Frank Steffen
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow; PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt; in der Nebenstelle der Kreisverwaltung, Am Bahnhof 1e, Haus 1, 15517 Fürstenwalde; Verwaltungsstandort Erkner, Ladestraße 1, 15537 Erkner.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter <https://www.landkreis-oder-spree.de/Service-Aktuelles/Aktuelles/Amtsblatt/>